

Anhang Nr. 5 zum Lizenzstatut

Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen

I. Allgemeines

- § 01 Geltungsbereich
- § 02 Aufgaben und Zuständigkeiten

II. Bauliche Maßnahmen

- § 03 Grundsatz
- § 04 Bereich außerhalb der Platzanlage
- § 05 Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen
- § 06 Innere Umfriedung
- § 07 Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld, Spielerzugang
- § 08 Äußerer/innerer Rettungsweg
- § 09 Zuschauerbereiche
- § 10 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung
- § 11 Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen
- § 12 Beleuchtung/Notstromversorgung
- § 13 Beschallungseinrichtungen
- § 14 Telefoneinrichtungen
- § 15 Brandschutz
- § 16 Erste Hilfe

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

- § 17 Grundsatz
- § 18 Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter
- § 19 Überlassung einer Platzanlage
- § 20 Veranstaltungsleitung
- § 21 Zutrittsberechtigung
- § 22 Kontrollen
- § 23 Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank
- § 24 Freihalten der Rettungswege
- § 25 Ordnungsdienst

IV. Sonstige Maßnahmen

- § 26 Pläne der Platzanlagen
- § 27 Stadionordnung
- § 28 Stadionsprecher
- § 29 Fan-Betreuung
- § 30 Stadionverbote
- § 31 Spiele mit erhöhtem Risiko

V. Schlußbestimmungen

- § 32 Ordnungsvorschrift
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Richtlinien gelten für Bundesspiele, die auf von Vereinen der Lizenzligen genutzten Platzanlagen ausgetragen werden.

2. Sie umfassen alle Sicherheitsmaßnahmen baulicher, technischer, organisatorischer und betrieblicher Art, die bei Bundesspielen auf einer Platzanlage sowie in deren Nahbereich auf den entsprechenden Verkehrswegen und Parkflächen erforderlich sind.

3. Die Vorschriften der EFAF und der IFAF sowie die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Aufgaben und Zuständigkeiten

1. Die Richtlinien verpflichten ausschließlich die Mitglieder des AFV D.
2. Es ist Aufgabe des Vereins, alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen oder auf diese hinzuwirken, die geeignet oder erforderlich sind, die Sicherheit bei der Durchführung von Bundesspielen auf der von ihnen genutzten Platzanlage zu gewährleisten. Der Verein ist für das Verhalten aller Personen verantwortlich, die in seinem Auftrag bei der Organisation der Bundesspiele mitwirken.
3. Soweit der Verein aus eigenem Recht keine Befugnis besitzt, die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen selbst anzuordnen und ggf. durchzuführen, hat er bei den zuständigen Stellen auf deren Realisierung hinzuwirken. Werden die vom Verein für erforderlich gehaltenen Sicherheitsmaßnahmen nicht durchgeführt, so hat er dem AFV D zu berichten.
4. Die Rechte und Pflichten der zuständigen Stellen des privaten und öffentlichen Rechts (z.B. Platzanlagenbetreiber, Ordnungsamt, Polizei, Feuerwehr) bleiben davon unberührt.

II. Bauliche Maßnahmen

§ 3

Grundsatz

1. Eine Platzanlage von Vereinen der Lizenzligen darf grundsätzlich nur dann für die Austragung von Bundesspielen genutzt werden, wenn sie in baulicher und technischer Hinsicht dem neuesten Stand der Sicherheitserfordernisse entspricht.
2. Die für den Bau und die technische Ausstattung der Platzanlage geltenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanordnungen sind zu beachten.
3. Der Verein ist verpflichtet, die von ihm genutzte Platzanlage gemeinsam mit den Sicherheitsträgern jährlich rechtzeitig vor Saisonbeginn zu überprüfen und das Ergebnis in einem Besichtigungsprotokoll niederzulegen.

§ 4

Bereich außerhalb der Platzanlage

1. Die Platzanlage soll durch leistungsfähige Verkehrswege für den Individualverkehr erschlossen sein und - nach Möglichkeit - auch günstige Anbindungen an Massenverkehrsmittel haben.
2. Der Größe der Platzanlage angemessene - bei Bedarf auch beleuchtete - Parkplätze für Pkw und Busse mit ausreichenden Rückstauräumen sollen im Nahbereich vorhanden sein.
3. Alle Straßen und Wege zur Platzanlage sowie zu den zugeordneten Parkplätzen sind mit Leitbeschilderung auszustatten. Die Leitbeschilderung soll bereits weit abgesetzt von der Platzanlage und den Parkplätzen aufgestellt sein.
4. Alle Gehwegverbindungen zur Platzanlage sollen entsprechend dem Verkehrsaufkommen dimensioniert,
 - nach Möglichkeit kreuzungsfrei mit dem Fahrverkehr geführt und
 - ausreichend ausgeleuchtet sein.
5. Auf den Parkplätzen und den Wegen zur Platzanlage sollen Notrufeinrichtungen installiert sein.
6. Im Nahbereich der Platzanlage sind große Übersichtstafeln zur weiteren Orientierung (Lage der Eingänge und Blöcke) anzuordnen.

7. Vor den Stadioneingängen ist die Stadionordnung gut sichtbar und lesbar durch Aushang den Besuchern zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Äußere Umfriedung/Kassen und Kontrollstellen

1. Die äußere Umfriedung umschließt weiträumig die gesamte Fläche der Platzanlage. Sie soll mindestens 2,5 m hoch sein und darf nicht leicht zu übersteigen, zu durchdringen, zu unterkriechen und zu beseitigen sein. Die Umfriedung soll in ihrer ganzen Länge einsehbar sein; in der Nähe befindliche Büsche, Bäume etc. dürfen nicht zum Überklettern geeignet sein. Kassen, Kioske oder andere Gebäude, welche in der Umfriedung liegen, sind so auszubilden, daß sie keine Übersteighilfen bieten.

2. Zu- und Ausgänge sowie Zu- und Abfahrten in der äußeren Umfriedung sind so auszugestalten, daß der Fahrzeug- und Personenverkehr zügig und geordnet abgewickelt werden kann. Stauräume für Fahrzeuge und Fußgänger sind so einzurichten, daß sie nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3. Alle Tore müssen zügig geöffnet bzw. geschlossen werden können, ohne daß dadurch besondere Gefahren verursacht werden. Sie sind so einzurichten, daß sie dem Druck von Menschenmengen standhalten. In geöffnetem Zustand müssen sie durch Feststeller in ihrer Lage gesichert werden können. Für die Tore ist eine sog. "Feuerweherschließung" vorzusehen (z.B. Doppelschließzylinder).

4. An den Zugängen zur Platzanlage sind grundsätzlich Leiteinrichtungen, z.B. Drängelgitter, einzurichten und so aufzustellen, daß Personen nur einzeln und hintereinander Einlaß finden können. Im Stauraum vor den Zugängen sollen bei Bedarf Vorsperren eingerichtet werden.

5. An den Zugängen/Zufahrten sind Einrichtungen zu schaffen, an denen die Möglichkeit besteht, Personen und Gegenstände zu durchsuchen, Sachen abzulegen und gesichert zu verwahren (Kontrolleinrichtungen).

6. Kassen und Kontrolleinrichtungen sollen in die äußere Umfriedung einbezogen werden; sie sind gegen unbefugtes Eindringen und Inbrandsetzen zu sichern.

7. Kassen- und Kontrolleinrichtungen sollen mit Telefon an die Regiezentrale des Veranstalters angeschlossen sein. Sie sind zu beleuchten, wenn Veranstaltungen während der Dunkelheit stattfinden.

§ 6

Innere Umfriedung

Die innere Umfriedung umschließt den engeren Bereich der Platzanlage um die Zuschauerbereiche und die Tribünen. Sie soll entsprechend § 5 (1) eingerichtet werden, wenn hierzu die flächenmäßigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Spielfeldumfriedung, Rettungs-/Fluchttore zum Spielfeld, Spielerzugang

1. Der Innenraum ist durch eine 2,20 m hohe Einzäunung (Metallkonstruktion, Sicherheits-Verbundglas etc.) oder durch einen schwer überwindbaren Graben oder durch eine Kombination von Zaun und Graben von den Zuschauerbereichen abzugrenzen.

Mit dem vom Verein nachzuweisenden vorherigen Einverständnis des Stadioneigentümers und der örtlichen Sicherheitsorgane kann die Innenraumsicherung vor Sitzplatzbereichen auch durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

2. Der Zugang zum Spielfeld ist für Notfälle zu ermöglichen. Dazu sind in den Zäunen Rettungs- bzw. Fluchttore einzubauen. Soweit die Zuschauerbereiche vom Spielfeld durch einen Graben getrennt

sind, sind in Höhe der Rettungstore Überbrückungen einzurichten. Ausnahmen sind mit Einwilligung des AFV D dann zulässig, wenn den Zuschauern andere Fluchtwege in einem ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

3. Die Rettungstore müssen schnell und leichtgängig in Richtung Spielfläche zu öffnen sein. Sie sind grundsätzlich in direkter Flucht der jeweiligen Treppen- und Stufenläufe des Zuschauerbereiches einzurichten. Die Fluchtrichtung zum Spielfeld darf nicht durch Werbebanden oder andere Einrichtungen versperrt werden. Vorhandene Werbebanden müssen so konstruiert sein, daß sie keine Hindernisse bilden.

4. Die Rettungstore sollen einflügelig und müssen mindestens 2 m breit, mit einem Panikverschluß versehen, in ihren Umrissen farblich herausgehoben und mit Ziffern oder Buchstaben beidseitig gem. DIN 4844, Teil 1, Ziffer 4.55 gekennzeichnet sein.

5. Die Öffnung der Tore darf ferngesteuert oder manuell vorgenommen werden. Soweit Tore nur manuell zu öffnen sind, hat dies vom Spielfeld aus zu erfolgen. Beim Ausfall ferngesteuerter Systeme ist die unverzügliche manuelle Öffnung der Tore sicherzustellen.

6. Die Spieler sind beim Betreten und Verlassen des Innenraumes durch geeignete Konstruktionen gegen Einwirkungen aus dem Zuschauerbereich zu schützen.

§ 8

Äußerer/innerer Rettungsweg

1. In Abstimmung mit den Verantwortlichen der örtlichen Sicherheitsträger (Polizei, Ordnungsbehörde, Feuerwehr, Rettungs- und Sanitätsdienst) ist ein außerhalb der Platzanlage liegender und durch Halteverbote freizuhaltender Rettungsweg (äußerer Rettungsweg) zu schaffen und zu kennzeichnen. Das Normblatt DIN 14090 Feuerwehrpläne ist in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr zu beachten. Der äußere Rettungsweg sollte zweispurig angelegt und befahrbar sein.

2. Der äußere Rettungsweg ist in Planunterlagen zu kennzeichnen. Die Pläne sind allen Sicherheitsträgern, dem Platzanlagenbetreiber und dem Verein zur Verfügung zu stellen.

3. Für die Einrichtung und Festlegung eines innerhalb der Platzanlage gelegenen Rettungsweges (innerer Rettungsweg) gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

4. Das Spielfeld der Platzanlage muß über mindestens eine Zufahrt erreichbar sein. Die Zufahrt soll im Gegenrichtungsverkehr befahrbar sein.

5. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muß diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 9

Zuschauerbereiche

1. Die Zuschauerbereiche sind in Blöcke, in der Regel für etwa 2.500 Zuschauer, zu unterteilen.

Zwischen Sitz- und Stehplätzen sowie an den Grenzen der Sektoren sollen Abtrennungen so eingerichtet werden, daß ein Wechsel von Zuschauern in einen anderen Block verhindert wird.

2. Alle Zuschauerbereiche, insbesondere die Stehplätze, sind baulich so auszugestalten, daß der Zuschauer im Gefahrenfall nicht durch winkel- oder bogenförmige Einrichtungen (sog. "tote Ecken") gehindert ist, seinen Platz in Richtung eines Ausgangs- bzw. Rettungs- oder Fluchttors zu verlassen.

3. In den Stehplatzbereichen sind Wellenbrecher anzubringen. Ihre Einrichtung und Ausgestaltung richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Vorhandene Wellenbrecher sind jährlich auf ihre Stand- und Bruchfestigkeit zu prüfen.

4. In den Zuschauerbereichen, insbesondere mit Stehplätzen, sind die Umgebung und der Boden so auszugestalten, daß keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrosen oder anderweitig entfernt werden können. Mobile Sachen auf der Platzanlage, z.B. Papierkörbe etc., sind zu befestigen.

5. Alle Zu-, Aus- und Durchgänge, Zu- und Abfahrten innerhalb der Platzanlage sollen mit Schlössern ausgestattet werden, die mit einem Einheitsschlüssel geöffnet werden können.
6. Die Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind durch Signalfarben-Anstrich zu markieren; das Normblatt DIN 4844, Teil 1 ist zu beachten.
7. Die Zuschauerbereiche (Blöcke) sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist deutlich erkennbar und so auszugestalten, daß sich Zuschauer und insbesondere Sicherheitskräfte jederzeit daran orientieren können.
8. Die Blöcke für die Fans der beiden Mannschaften sollen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden. Ihre Abtrennung zu den Zuschauerbereichen ist besonders stabil auszubilden. Der Block für die Fans der Gastmannschaft soll einen eigenen Zugang haben. Der Weg dorthin soll möglichst wenig andere, von den übrigen Stadionbesuchern benutzte Wege kreuzen.
9. Alle baulichen Einrichtungen innerhalb der Platzanlage sind unter Brandschutzgesichtspunkten mit entsprechenden Baustoffen gem. DIN 4102 zu erstellen.
10. Auf Platzanlagen ohne Laufbahn (sog. reine Fußballstadien) sind grundsätzlich hinter den Toren mindestens in Strafraumbreite ausreichend hohe, engmaschige Netze zur Über- und Durchwurfsicherung zu installieren.
11. Toiletten und Kioske sollen über die gesamte Platzanlage verteilt angeordnet werden. Bereiche, in denen sich erfahrungsgemäß Risikogruppen aufhalten, sind mit eigenen Toiletten und Kiosken auszustatten.
12. Die Stehplatzbereiche auf von den Vereinen der Lizenzigen genutzten Platzanlagen sollen kontinuierlich in nummerierte Einzelsitze mit mindestens 30 cm hoher Rückenlehne umgerüstet werden, wobei für die Anhänger der Heim- und Auswärtsmannschaft Stehplätze bis zu 20% der gesamten zulässigen Stadionkapazität erhalten bleiben können.

§ 10

Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung

1. Den Sicherheitskräften und dem Ordnungsdienst sind Sammelplätze und Bereitstellungsräume sowie Parkflächen zur Aufstellung benötigter Einsatzfahrzeuge einzurichten und vorzuhalten.
2. Dem Sanitäts- und Rettungsdienst, der Polizei, dem Ordnungsdienst und der Feuerwehr sind Räume für Befehlsstellen einzurichten. Sie sollen einen Überblick auf die Tribünen - und soweit baulich möglich - auf sicherheitsrelevante Bereiche ermöglichen.
3. Die Befehlsstellen der unter Abs. 2 genannten Sicherheitsträger sollen möglichst in zusammenhängenden Räumen (Sicherheitszentrale) untergebracht werden. Stadionsprecher und Einsatzleitung der Polizei sind grundsätzlich nebeneinander unterzubringen.
4. Der Polizei sind im Bereich der Platzanlage an gesicherter und geeigneter Stelle Verwahr- und Festnahmeräume für bis zu 20 Personen einzurichten. Ferner sind Räume für den Betrieb einer Polizeiwache vorzusehen, die für alle leicht erreichbar sein müssen.
5. Innerhalb der Platzanlage und in den Außenbereichen vor den Eingängen sollen Video-Kameras mit Zoom-Einrichtungen installiert werden. Die Anlage sollte von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten.

§ 11

Regelungen für Mannschaften/Schiedsrichter und gefährdete Personen

1. An- und Abfahrtswege sowie Zu- und Abgänge für Mannschaften und Schiedsrichter sind baulich grundsätzlich von denen der Zuschauer zu trennen. Die Einrichtung besonderer Sicherheitsbereiche

ist zweckmäßig; die Umfriedung der Sicherheitsbereiche ist entsprechend § 5 Abs.1 auszugestalten.

2. Absatz 1 gilt für die An- und Abfahrtswege sowie Zu- und Abgänge von gefährdeten Personen entsprechend.

3. Für besonders gefährdete Personen sollen Räume und Aufenthaltsbereiche eingerichtet werden, die gegen gewaltsames Eindringen und die Einwirkung mit Schußwaffen oder Sprengmitteln gesichert sind; gesicherte Flächen für das Abstellen der Fahrzeuge dieser Personen sind bereitzustellen.

§ 12

Beleuchtung, Notstromversorgung

1. Soweit Spiele während der Dunkelheit stattfinden, müssen folgende Bereiche ausreichend beleuchtbar sein:

- Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge im Bereich der äußeren und - soweit vorhanden - inneren Umfriedung sowie die Kassen und Stauräume vor den Zugängen, die Parkplätze und die Wege zur Platzanlage außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen

- Wege und Umgriff zwischen der äußeren und - soweit vorhanden - inneren Umfriedung bzw. den Tribünen

- Zuschauerbereiche, Tribünen und Innenräume.

2. Bei Ausfall der öffentlichen Netzversorgung muß eine Ersatzstromversorgung gewährleistet sein.

§ 13

Beschallungseinrichtungen

1. Die Platzanlage ist mit einer Beschallungseinrichtung auszustatten. Sie soll folgende Bereiche, wahlweise gesamt oder selektiv, ausreichend beschallen:

- die Ein- und Ausgänge/Zu- und Abfahrten, Kassen und Kartenkontrollstellen, Aufstellflächen und -räume an der äußeren/inneren Umfriedung

- den Umgriff zwischen äußerer und innerer Umfriedung sowie Tribünen samt Zu- und Abgängen/Zu- und Abfahrten

- die Zwischenbereiche mit folgender Unterteilung:
hinter den Toren, Gerade und Gegengerade (insbesondere die Bereiche der "Gäste-" und "Heimfans"),

- das Spielfeld.

2. Die Beschallungsanlage ist so auszugestalten, daß Durchsagen auch bei ungünstigen Verhältnissen zu verstehen sind. Für Notfälle muß gewährleistet sein, daß der Lautsprecherpegel automatisch den höchsten Level erreicht; eine besondere Schaltung (Panikschtaltung) ist vorzusehen.

Die Vorschriften über die Notstromversorgung (§ 12 Abs. 2) gelten entsprechend.

3. Die Befehlsstelle der Polizei (§ 10, Abs. 2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Beschallungseinrichtungen auszustatten.

§ 14

Telefoneinrichtungen

1. Die Regiezentrale der Veranstaltungsleitung sowie die Befehlsstellen der Sicherheitsträger sind mit amtsberechtigten Telefonanschlüssen auszustatten.

2. Das interne Telefonnetz soll folgende Anschlüsse erfassen:

- Regiezentrale,
- Befehlsstellen der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes,

- Polizeiwache,
- Verwahräume der Polizei,
- Mannschafts-, Schiedsrichterräume,
- Geschäftsstelle des Vereins (soweit vorhanden).

Die Einrichtung weiterer Telefonanschlüsse an potentiellen Brennpunkten der Platzanlage (für Polizei, Ordnungsdienst, Rettungs- und Sicherheitsdienst sowie Feuerwehr) ist zweckmäßig.

3. Die Einrichtung von Gegensprechanlagen für die in Abs. 2 genannten Anschlüsse wird empfohlen.

§ 15

Brandschutz

1. Die von der örtlichen Feuerwehr geforderten Hydrantenanschlüsse sind einzurichten.

2. An Punkten, die durch die Feuerwehr festzustellen sind, sind darüber hinaus Feuerlöscher der Kategorie A, B, C, Gr. III aufzustellen. Die Feuerlöscher sind so zu kennzeichnen, daß ihr Austausch und Veränderungen festgestellt werden können.

3. Bei den Spielen sind im Innenraum Eimer mit Sand und feuerhemmende Handschuhe bereitzustellen.

§ 16

Erste Hilfe

Auf Anforderung sind dem Sanitätsdienst geeignete Räume für die medizinische Erstversorgung der Zuschauer zur Verfügung zu stellen.

III. Organisatorische/betriebliche Maßnahmen

§ 17

Grundsatz

Der Verein ist verpflichtet, alle organisatorischen und betrieblichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, Gefahren für die Platzanlage, die Zuschauer und den Spielbetrieb vorzubeugen sowie diese bei Entstehen abzuwehren.

§ 18

Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter

1. Der Verein ist verpflichtet, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen.

2. Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,

- außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen zu erfassen, auszuwerten und dem AFV D mitzuteilen,

- die gem. § 3 Abs. 3 jährlich durchzuführenden Platzanlagen-Inspektionen zu leiten oder - soweit die Leitung durch einen Vertreter einer Verwaltungsbehörde erfolgt

- an diesen verantwortlich mitzuwirken,

- spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechung ist eine Niederschrift zu fertigen.

3. Dem Sicherheitsbeauftragten ist der Zugang zu allen Bereichen der Platzanlage zu gestatten.

4. Die Sicherheitsbeauftragten der Vereine haben mit dem für Sicherheitsfragen zuständigen Organ des AFV D eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

Überlassung einer Platzanlage

1. Der Verein hat, sofern er keine eigene Platzanlage nutzt, mit dem Eigentümer der Platzanlage einen Nutzungsvertrag abzuschließen.

2. In dem Nutzungsvertrag sollen zumindest Vereinbarungen getroffen werden über:

- Lage, Größe und Bezeichnung des zu nutzenden Geländes und der zu nutzenden Räume unter Beifügung von Plänen der Platzanlage,

- Rechte und Pflichten des Nutzers,

- Nutzungsumfang und -dauer,

- berechnete Nebennutzer und Art der Nutzungsberechtigung,

- Berechtigung zum Einsatz eines Ordnungsdienstes,

- technische und bauliche Betreuung der Platzanlage während der Veranstaltung, insbesondere durch Anwesenheit von sachverständigen Mitarbeitern,

- Übertragung des Hausrechts einschließlich der Berechtigung des Nutzers, die Ausübung auf Dritte weiter zu übertragen.

§ 20

Veranstaltungsleitung

1. Der Verein hat bei Bundesspielen einen Veranstaltungsleiter einzusetzen.

2. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, ständigen Kontakt zu den Sicherheitsträgern, insbesondere zur Polizei, zu halten.

3. Der Veranstaltungsleiter hat dafür zu sorgen, daß ihm Personen zur Seite stehen, die mit der technischen und baulichen Ausstattung der Platzanlage vertraut sind und erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen unverzüglich einleiten bzw. durchführen können.

§ 21

Zutrittsberechtigung

1. Der Verein ist verpflichtet, am Spieltage nur Personen und Fahrzeuge das Betreten der Platzanlage zu gestatten, die einen Berechtigungsnachweis vorlegen können. Bauaufsichtlich zugelassene Platz- und Aufnahmekapazitäten sind zu beachten.

2. Berechtigungsnachweise sind:

- Eintrittskarten,

- Arbeitskarten/-ausweise,

- Durchfahrtscheine.

Dienstausweise der Sicherheitsorgane im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben stehen den Berechtigungsnachweisen gleich.

3. Die Berechtigungsnachweise sollen möglichst fälschungssicher gestaltet und gegen Mißbrauch durch Mehrfachnutzung geschützt sein.

4. Berechtigungsnachweise sind grundsätzlich darauf zu beschränken, daß nur bestimmte, genau bezeichnete Bereiche betreten werden dürfen. Berechtigungsnachweise mit der Befugnis, die gesamte Platzanlage zu betreten sind auf das unabdingbar notwendige Maß zu beschränken.

5. Eintrittskarten sollen mit dem Datum des Spieltages und möglichst der Spielpaarung versehen sein.

6. Der Kartenverkauf ist möglichst so zu organisieren, daß die Anhänger der beiden spielenden Mannschaften in räumlich voneinander getrennten Zuschauerbereichen untergebracht werden. Im

Einzelfall kann es geboten sein, den Zuschauern entgegen dem Aufdruck ihrer Eintrittskarte andere Bereiche zuzuweisen.

§ 22

Kontrollen

1. An den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind Kontrollen der Besucher durchzuführen.

2. Die Kontrollen haben sich auf die Feststellung

- der Zutrittsberechtigung,
- von Waffen und gefährlichen Gegenständen, die nach den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze und der Stadionordnung (§ 27) nicht mitgeführt werden dürfen,
- des Mitführens von alkoholischen Getränken und
- des Zustandes von Personen, die alkoholisiert sind oder dem Einfluß anderer Mittel unterliegen, so daß sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, zu erstrecken.

3. An den Kontrollstellen dürfen Personen aufgefordert werden, sich und ihre mitgeführten Gegenstände durchsuchen zu lassen.

Personen, die sich einer Kontrolle oder einer Durchsuchung nicht unterziehen, ist der Zutritt zur Platzanlage zu untersagen. Zwangsweise Durchsuchungen durch den Ordnungsdienst sind unzulässig.

4. Werden Gegenstände festgestellt, die gem. Abs. 2 nicht mitgeführt werden dürfen, so sind sie der Polizei zu übergeben oder zwischenzulagern. Liegt erkennbar eine Straftat vor, darf der Betroffene durch den Kontrollierenden bis zur Übergabe an die Polizei festgehalten werden (§ 127 Abs. 1 Strafprozeßordnung); die Übergabe ist unverzüglich durchzuführen. Soweit Betroffene ihr Eigentums- und Besitzrecht an den Gegenständen aufgeben und diese nicht aus strafrechtlichen Gründen der Polizei übergeben werden müssen, sind sie bis zu ihrer Vernichtung gegen Zugriff durch Dritte gesichert zu verwahren.

5. Werden bei den Kontrollen Personen festgestellt, die alkoholisiert sind oder dem Einfluß anderer Mittel unterliegen, so daß sie mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr vernunftgemäß ihren Willen betätigen können, so ist ihnen der Zutritt zur Platzanlage zu verwehren.

§ 23

Alkoholverkaufsverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und die öffentliche Abgabe von alkoholischen Getränken sind vor und während des Spiels innerhalb des gesamten umfriedeten Geländes der Platzanlage untersagt. Mit Einwilligung der örtlichen Sicherheitsorgane kann alkoholreduziertes Bier (mit einem Alkoholwert bis zu 3%) abgegeben werden.

2. Werden Personen im Bereich der Platzanlage angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter anderen, den freien Willen beeinträchtigenden Mitteln stehen, so sind sie aus der Platzanlage zu verweisen.

3. Getränke dürfen nur in Pappbechern verabreicht werden.

§ 24

Freihalten der Rettungswege

1. Die gemäß § 8 festgelegten Rettungs- und Notwege sind jederzeit freizuhalten.

2. Alle Zu- und Abgangstore der Rettungs- und Notwege sind - von der Öffnung der Platzanlage an bis zu deren Leerung - durch den Ordnungsdienst ständig besetzt zu halten.

3. Soweit eine Laufbahn vorhanden ist, muß diese mindestens auf einer Seite für das Befahren durch Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

§ 25

Ordnungsdienst

1. Mit Öffnung der Platzanlage ist die Ordnung zu gewährleisten und aufrechtzuhalten. Dies gilt auch für die Durchsetzung aller in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen.

2. Zur Wahrnehmung der in Abs. 1 genannten Aufgaben ist ein Ordnungsdienst - bestehend aus weiblichen und männlichen Mitarbeitern - einzusetzen. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes müssen volljährig und zuverlässig sein; sie sollen Erfahrungen in der Wahrnehmung der Ordnungsdienstaufgaben bei Bundesspielen besitzen.

3. Die Mitarbeiter des Ordnungsdienstes sind mit einer einheitlichen, reflektierenden und gut erkennbaren Bekleidung - zumindest mit einer einheitlichen Jacke und der Aufschrift "Ordner" - auszustatten. Die Führungskräfte sollen sich durch eine besondere farbliche Gestaltung ihrer Kleidung unterscheiden.

4. Die Führungskräfte des Ordnungsdienstes (Leiter und Vertreter, Abschnittsleiter und - soweit vorhanden - Unterabschnittsleiter) sind einmal im Jahr - möglichst vor Beginn der Saison - durch einen erfahrenen Polizeibeamten zu beschulen. Den sonstigen Mitarbeitern des Ordnungsdienstes sind die Schulungsinhalte weiterzuvermitteln.

5. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Sicherheitsunternehmen durchführen läßt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten:

- übertragene Aufgaben (Absatz 6)
Aufgabenkatalog,
zu besetzende Positionen,
Vorlage von Einsatzplänen,
zeitliche Dimension der Aufgaben;

- Rechte und Pflichten des Ordnungsdienstes gegenüber den Benutzern der Platzanlage,

- Anzahl und Auswahl der einzusetzenden Mitarbeiter sowie ihre fachliche und persönliche Qualifikation,

- Organisation des Ordnungsdienstes, Unterstellungsverhältnisse,

- Kennzeichnung der Mitarbeiter des Ordnungsdienstes.

6. Der Ordnungsdienst hat im wesentlichen folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Zugangs- und Anfahrtskontrollen an der äußeren und inneren Umfriedung des Stadions sowie an nicht allgemein zugänglichen Bereichen;

- Schutz sicherheitsempfindlicher Bereiche (z.B. Kassen, Kartenverkaufsstellen, Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Räume und Plätze für gefährdete Personen und deren Fahrzeuge, Personal und technische Ausstattung der Rundfunkvertreter);

- Zurückweisen und Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das Stadion nicht nachweisen können, die aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist;

- Überprüfen und Durchsuchen von Stadionbesuchern und der von ihnen mitgeführten Gegenstände bei Einlaß und im Stadion;

- Zurückweisen von Besuchern, die mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind;

- Wegnahme, Lagern und ggf. Wiederaushändigen von Gegenständen, die nach rechtlichen Vorschriften oder nach der Stadionordnung nicht mitgeführt werden dürfen;
- Gewährleistung der Blocktrennung, wo entsprechend gekennzeichnete Eintrittskarten ausgegeben wurden;
- Verhindern des Überwechsels von Zuschauern in einen Block, für den sie keine Eintrittskarte vorweisen können;
- Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen sowie der Rettungs- und Fluchtwege;
- Besetzen der Zugänge, der Ausgänge und der Fluchttore in und vor den Zuschauerbereichen (insbesondere mit Stehplätzen) von der Öffnung bis zur Leerung;
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Stadionbesuchern in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhindern des Eindringens in den Stadioninnenraum;
- Schutz der Spieler und Schiedsrichter beim Betreten und Verlassen des Spielfeldes;
- Regelung des im befriedeten Stadionbereich stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs;
- Durchsetzen der Stadionordnung, soweit der Veranstalter hierfür verantwortlich ist;
- Meldung strafrechtlich relevanter Sachverhalte an die Polizei;
- Meldung sicherheitsrelevanter Sachverhalte an die Polizei, an die Rettungsdienste, an die Feuerwehr und an andere betroffene Institutionen, soweit die Gefahren vom Ordnungsdienst nicht sofort beseitigt werden können oder dürfen.

7. Die Aufgaben des Ordnungsdienstes sind nach Sachbereichen zu gliedern und in Abschnitte sowie ggfs. Unterabschnitte aufzuteilen. Entsprechende Führungskräfte sind einzusetzen.

8. Die Anzahl der einzusetzenden Ordner richtet sich grundsätzlich nach den örtlichen Gegebenheiten (Anzahl der Ein- und Ausgänge, Fluchttore etc.), der zu erwartenden Zuschauerzahl und der Gefahrenträchtigkeit des Anlasses.

Vor der Festlegung der Einsatzstärke sind die örtlichen Sicherheitsorgane zu hören.

9. Der Ordnungsdienst ist mit Funksprechgeräten für alle Führungskräfte und für die Mitarbeiter auszustatten, die an gefährlichen Stellen eingesetzt sind.

10. Die Funksprechstellen sind in einem Gesamtkommunikationsplan (Regiekreis) aufzuführen, der alle Sicherheitsträger umfassen soll; der Kommunikationsplan ist entsprechend zu verteilen.

IV. Sonstige Maßnahmen

§ 26

Pläne der Platzanlagen

1. Die Platzanlage ist mit allen ihren Einrichtungen, Toren, Zu- und Abgängen, Ein- und Ausfahrten, Umfriedungen, Rettungswegen, Beschilderungen u.ä. in ihren wesentlichen Zügen in Planunterlagen festzuhalten.

2. Die Planunterlagen sind in den Einsatzzentralen der Sicherheitsträger und dem AFV D in mindestens DIN A2-Größe auszuhändigen.

3. Den Einsatzkräften der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungs- und Sanitätsdienstes, des Ordnungsdienstes sind auf Anforderungen verkleinerte Unterlagen (bis zur Größe DIN A5) zur Verfügung zu stellen.

§ 27

Stadionordnung

1. Im Benehmen mit den örtlichen Sicherheitsträgern und dem Platzanlageneigentümer ist darauf hinzuwirken, daß für die Platzanlage eine öffentlich-rechtliche Benutzungsordnung (Stadionordnung) erlassen wird.
2. Die Stadionordnung soll Ge- und Verbote enthalten, die dazu beitragen, sicherheits- und ordnungsbeeinträchtigende Verhaltensweisen von Besuchern der Platzanlage zu reduzieren. Für den Fall der Nichtbeachtung sollen die Ge- und Verbote sanktioniert werden.

§ 28

Stadionsprecher

1. Der Stadionsprecher ist zu beschulen und mit vorbereiteten Texten für Lautsprecherdurchsagen auszustatten.
2. Lautsprecherdurchsagen sind insbesondere für folgende Fälle vorzubereiten, die Texte sind sowohl beim Platzanlagensprecher als auch bei der Polizei sofort greifbar vorzuhalten:
 - Zuschauer bei Spielbeginn noch vor den Eingängen,
 - Spielabbruch durch den Schiedsrichter,
 - schwere Auseinandersetzung zwischen gewalttätigen Zuschauergruppen,
 - Übersteigen der Spielfeldumfriedung durch einzelne Zuschauer bzw. durch Zuschauergruppen,
 - Auffinden eines sprengstoff-/brandsatzverdächtigen Gegenstandes,
 - Bedrohung mit Brand- und Sprengstoffanschlägen,
 - Gefahren durch Unwetter bzw. bauliche Mängel der Platzanlage,
 - Gefahren durch panikartige Verhaltensweisen der Zuschauer.

§ 29

Fan-Betreuung

1. Der Verein muß einen Fanbetreuer einsetzen.
2. Aufgabe des Fan-Betreuers ist es u.a., alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet und erforderlich sind, die Anhänger des eigenen Vereins von sicherheitsgefährdenden Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Platzanlagen abzuhalten. Dabei ist besonders anzustreben, daß Gewaltneigungen erkannt und abgebaut sowie bestehende "Feindbilder" beseitigt oder reduziert werden.
3. Die unter Absatz 2 genannten Ziele sollen vom Fan-Betreuer insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Besprechungen mit den Anhängern, Weitergabe von Informationen,
 - Veranstaltungen mit den Anhängern, an denen Vereinsmitarbeiter und Spieler beteiligt werden,
 - Aufenthalte bei den Anhängern während der Heim- und Auswärtsspiele und gezieltes Einwirken auf sie in gefährlichen Situationen.

§ 30

Stadionverbote

1. Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb der Platzanlage im Zusammenhang mit einem American Football-Spiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, soll ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Das Betretungsverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf ein Stadion beschränkt oder mit bundesweiter Wirksamkeit ausgestattet werden.
2. Bundesweit wirksame Stadionverbote kommen nur bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten, insbesondere bei der Beteiligung an anlaßbezogenen Straftaten innerhalb oder außerhalb der Stadien (z.B. in den Innenstädten oder auf den Reisewegen) in Betracht. In den folgenden Fällen soll regelmäßig ein bundesweit wirksames Verbot ausgesprochen werden:

a) Bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen der Beteiligung an einer Straftat unter Anwendung von Gewalt gegen Leib oder Leben oder gegen fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens, wegen eines gefährlichen Eingriffs in den Verkehr, wegen Störung öffentlicher Betriebe, wegen Nötigung, wegen Landfriedensbruch, wegen Hausfriedensbruch, wegen Gefangenenbefreiung, wegen eines Raub- oder Diebstahldelikts, wegen Mißbrauchs von Notrufeinrichtungen, wegen Handlungen nach § 27, Abs. 1 des Versammlungsgesetzes, wegen eines Verstoßes gegen das Waffen- oder Sprengstoffgesetz;

b) bei dem Besitz von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen;

c) bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Stadionordnung.

3. Ein auf das örtliche Stadion beschränktes Betretungsverbot kommt über die in Abs. 2 genannten Fälle hinaus bei einem minderschweren Fehlverhalten - auch bei der Beteiligung an anderen Straftaten - in Betracht.

4. Zuständig für die Erteilung eines Stadionverbotes ist der Verein als Hausrechtsinhaber. Ist der Verein ausnahmsweise nicht zur Ausübung des Hausrechtes befugt, beantragt er die Verhängung des Stadionverbotes bei dem Berechtigten.

Wird bei Spielen deutscher Mannschaften im Ausland ein anlaßbezogener Sachverhalt (Abs. (2)) festgestellt, so ist die Zuständigkeit des AFV D gegeben.

Alle Vereine sind damit einverstanden, daß der AFV D und jeder einzelne Verein bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ein für ihre Platzanlage geltendes bundesweit wirksames Stadionverbot ausspricht.

5. Das Verbot ist den Betroffenen unverzüglich nach der Feststellung des anlaßbezogenen Sachverhalts schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer mitzuteilen; es wird mit der Aushändigung oder Zustellung des Schreibens wirksam. Durchschriften aller Stadionverbote sind der Polizei zuzuleiten.

Die Dauer des örtlich begrenzten Betretungsverbotes soll drei bis zwölf Monate, die des bundesweit wirksamen Verbotes ein bis fünf Jahre betragen.

6. Zentralstelle für die Pflege der Daten bei der Verhängung bundesweit wirksamer Stadionverbote ist das Ligasekretariat des AFV D.

Die Vereine teilen der Zentralstelle unverzüglich unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks die von ihnen ausgesprochenen bundesweit wirksamen Stadionverbote mit. Die Zentralstelle speichert die Verbote in einer Datenbank, wobei ausschließlich die in dem Vordruck enthaltenen Daten erfaßt werden.

Sie übersendet den Vereinen und der Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze (ZIS) Listenausdrucke der Stadionverbote, die Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnort und Anschrift, Grund und Dauer des Verbotes sowie den Verein enthalten, der das Verbot ausgesprochen hat. Die Datenbank wird gegen unberechtigten Zugriff Dritter geschützt.

7. Bundesweit wirksame Stadionverbote gelten für alle Spiele, die von den Vereinen der Bundesliga, der 2. Bundesliga und vom AFV D veranstaltet werden. Bei Verstößen ist jeder betroffene Veranstalter verpflichtet, Strafantrag wegen Hausfriedensbruch zu stellen und die mit einem Stadionverbot belegten Personen des Stadions zu verweisen.

8. Ein Stadionverbot wird durch die Stelle aufgehoben, die es erlassen hat. Bei der Zentralstelle ist die Löschung der Daten zu veranlassen. Die Zentralstelle hat die erfolgte Löschung mitzuteilen.

§ 31

Spiele mit erhöhtem Risiko

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnis die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, daß eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

2. Die Feststellung, daß ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt in erster Linie dem Platzverein, der die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane - insbesondere des Einsatzleiters der Polizei - zu treffen hat. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Entscheidung dem Ligasekretariat des AFV D unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde. In besonderen Ausnahmefällen ist das Ligasekretariat des AFV D berechtigt, aufgrund eigener Erkenntnisse ein Spiel als "Spiel mit erhöhtem Risiko" einzustufen.

3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Das Ligasekretariat kann im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,

- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch

Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),

Einrichten und Freihalten sog. "Pufferblöcke" (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),

Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;

- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,

- Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,

- rechtzeitige Information der Zuschauer über den "Ausverkauf" eines Spiels;

- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins;

- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.

V. Schlußbestimmungen

§ 32

Ordnungsvorschrift

Für den Fall, daß die baulichen, technischen, organisatorischen und betrieblichen Anforderungen an die Nutzung einer Platzanlage diesen Richtlinien nicht entsprechen und daraus dauernde schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, kann die Platzanlage nach vorherigen Androhungen für Bundesspiele gesperrt werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Entwurf einer Stadionordnung

In der Präambel einer Stadionordnung sind die gesetzlichen Grundlagen für den Erlass der Verordnung mitzuteilen. Die gesetzlichen Grundlagen sind in den Bundesländern verschieden, so daß sie in dem Entwurf nicht aufgeführt werden können.

Die Stadionordnung ist materiell eine Benutzungsordnung. In Nordrhein-Westfalen ist für ihren Erlass nach § 28 der Gemeindeordnung der Stadtrat zuständig.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions.

§ 2

Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von American Football-Spielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3

Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.
3. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Stadt im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4

Eingangskontrolle

1. Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5

Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jeder Besucher so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken - einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6

Verbote

1. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
 - d) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
 - f) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und anderen pyrotechnischen Gegenstände;
 - g) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
 - i) alkoholische Getränke aller Art;
 - j) Tiere.
2. Verboten ist den Besuchern weiterhin:
 - a) Nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
 - e) ohne Erlaubnis der Stadt oder des Stadionnutzers Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.

§ 7

Haftung

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet die Stadt nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind der Stadt unverzüglich zu melden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

1. Wer den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 dieser Benutzungsordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße von mindestens EUR 5,- bis höchstens EUR 1000,- nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, BGBl. I S. 602) belegt werden.

Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.

2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und - soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden - nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.
4. Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.